

VEGESACKER TURNVEREIN VON 1861 EV

DEUTSCHER TURNERBUND

SATZUNG

des Vegesacker Turnvereins von 1861 e.V.



§1
Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Vegesacker Turnverein von 1861 eingetragener Verein" und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Bremen-Vegesack.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung aller Sportarten als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder, Erhaltung ihrer Gesundheit und Lebensfreude, Pflege der Gemeinschaft und Gestaltung der Freizeit. Besonderen Wert legt der Verein auf die körperliche und geistige Bildung der Kinder und Jugendlichen.
4. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Er vollzieht seine Tätigkeit auf demokratischer Grundlage.

§ 2
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ableh-

nung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

2. Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb eines Monats an den Turnrat zulässig, der endgültig entscheidet.
Mit dem Aufnahmetag erkennt das Mitglied die Satzung und alle zusätzlich erlassenen Ordnungen an.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - d) durch Tod
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens einen Monat zuvor dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.
5. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluß auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.
Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
6. Gegen den Beschluß auf Ausschluß ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom Zustellungsdatum an, schriftlich Beschwerde beim Turnrat zulässig.
Der Turnrat hat innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerdeschrift zu entscheiden.
7. Mit Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein.
Es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Vereinseigentum ist zurückzugeben.
8. Betriebssportgruppen etc. können sich dem Verein anschließen. Über Aufnahme, Rechte und Pflichten sowie über Ausscheiden beschließt der Vorstand. Angehörige dieser Gruppen sind keine ordentlichen Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
2. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
3. Mitglieder über 16 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Zum Vorstand gemäß § 26 BGB können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Vereinsbeiträge sowie etwaige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung bekanntgegeben.
2. Die Beiträge werden jährlich für das laufende Jahr im Voraus fällig.
3. Beitragsrückstände werden schriftlich angemahnt. Wird der Mahnung nicht Folge geleistet, so kann der Beitrag auf dem Rechtswege erhoben werden. Alle aus rückständigen Beiträgen entstehenden Kosten nebst der Mahngebühren gehen zu Lasten der säumigen Mitglieder.
Die Forderung des Vereins auf Begleichung der Beitragsrückstände bleibt auch beim Ausschluß bestehen.
4. Auf Antrag kann der Vorstand Mitgliedern den Beitrag stunden, zeitweise, teilweise oder auch ganz erlassen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Turnrat
3. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Aufgaben sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Kassenwartes
- d) Entlastung des Vorstandes und des Turnrates
- e) Wahl des Vorstandes und der Beisitzer
- f) Wahl bzw. Bestätigung der Fachwarte
- g) Wahl der Rechnungsprüfer
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes
- i) Beschlußfassung über Satzungsangelegenheiten
- j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen
- k) Beschlußfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden
- m) Auflösung des Vereins

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Grundes diese schriftlich beantragen.

3. Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen, ihre Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt.

Die Bekanntmachung in der Vereinszeitung ist ausreichend.

Anträge sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.

4. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Von Beiden kann ein Versammlungsleiter benannt werden. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
6. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
7. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
9. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntzumachen.

§ 8 Der Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) den Fachwarten
 - c) dem Jugendwart
 - d) mindestens zwei Beisitzern
2. Der Turnrat ist zuständig für die
 - a) Beratung wichtiger Vereinsfragen
 - b) Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden.
3. Der Turnrat wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf einberufen.
Die Einladung ergeht schriftlich.
4. § 7 Absatz 5. und 6. ist sinngemäß anzuwenden.

5. Die Mitglieder des Turnrates - ausgenommen der Vorstand - werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

1. 1.Vorsitzender
2. 2.Vorsitzender
3. 1.Sportlicher Leiter
4. 1.Kassenwart
5. Schriftführer
6. 2.Sportlicher Leiter
7. 2.Kassenwart
8. Pressewart

Personalunion ist in Bezug auf die Aufgabenbereiche 5 bis 8 möglich.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2.Vorsitzenden, dem 1.Sportlichen Leiter und dem 1.Kassenwart.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder — davon mindestens zwei aus den Positionen 1 bis 4 — anwesend sind.

Es wird mündlich abgestimmt.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Turnrat zuständig sind.

2. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Verwaltung des Vereins, die Entscheidung über alle Finanzangelegenheiten des Vereins im Rahmen der Einnahmen und im Sinne der Zweck- und Zielsetzung.

3. Dem Vorstand obliegen die Anstellung, der Einsatz und die Entlassung von

Übungsleitern und den Angestellten des Vereins.

4. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsamt vakant, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 11

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren. Sie dürfen nicht Mitglied des Turnrates oder des Vorstandes sein.
2. Die Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sachlich und rechnerisch prüfen und durch ihre Unterschrift bestätigen. Dem Vorstand ist hierüber Bericht zu geben.
3. Die Jahresrechnung ist von den Rechnungsprüfern zu prüfen und zu genehmigen. Der Mitgliederversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.
4. In der Mitgliederversammlung beantragen die Rechnungsprüfer die Entlastung des Kassenwartes.

§ 12

Ehrungen

1. Zu Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden können Personen ernannt werden, die sich um den Verein und den Sport besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder.
2. Der Vorstand kann entsprechende Personen der Mitgliederversammlung vorschlagen.
3. Weitere Ehrungen durch den Vorstand sind möglich.

§ 13
Haftung

1. Der Verein haftet nur im Rahmen der bestehenden Sportunfall- und / oder Haftpflichtversicherung.
Weitere Haftungen werden ausgeschlossen.
2. Jedes Mitglied haftet vermögensrechtlich dem Verein gegenüber für alle dem Verein vorsätzlich oder fahrlässig von ihm zugefügten Schäden.
3. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus Kassenbestand, Bankguthaben und sämtlichem Inventar besteht.

§ 14
Protokolle

Die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser zu unterzeichnen.

§ 15
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zweckbestimmung ist das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Landessportbund Bremen oder seinem Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke anzulegen.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiter gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 16
Schlussbestimmung

Mit der am 24. November 1998 erfolgten Annahme der Satzung treten sämtliche bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Der Vorstand:



R.K. Müller, 1. Vorsitzender



W. Lemanczyk, 2. Vorsitzende



L. Riße, 1. Sportliche Leiterin



H. Plate, 1. Kassierin



H.A. Moikow, 2. Sportlicher Leiter

Nachsatz: Alle Funktionen können mit weiblichen oder männlichen Personen besetzt werden.